



Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Klosterstr. 47, 10179 Berlin

An die Leiterinnen und Leiter
der BVV-Büros der Berliner Bezirke

Geschäftszeichen (bitte angeben)

I A 21 - 0202 511

Frau Görner-Hoof

Tel. +49 30 90223-2075

Ruth.Goerner-Hoof@SenInnDS.

berlin.de

elektronische Zugangsöffnung ge-
mäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

1. Dezember 2023

Erhöhung der Entschädigungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen (BezVEG)

Erhöhung der Personalmittel der Fraktionen nach § 8a Absatz 4 BezVEG

Bekanntmachung der Präsidentin des Abgeordnetenhauses über die Anpassung von Leistungen an Abgeordnete nach dem Landesabgeordnetengesetz vom 1. Dezember 2023 (GVBl. 2023, S. 389)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Erhöhung der Leistungen an Abgeordnete nach § 6 Absatz 1 LAbgG und die Erhöhung der Kostenpauschale nach § 7 Absatz 3 LAbgG wurde am 1. Dezember 2023 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 389 bekanntgemacht.

Entsprechend dieser Bekanntmachung beträgt die Entschädigung der Abgeordneten gemäß § 6 Absatz 1 LAbgG ab dem 1. Januar 2024 monatlich **7.249 Euro**. Die Kostenpauschale nach § 7 Absatz 3 LAbgG beträgt ab dem 1. Januar 2024 monatlich **7.325 Euro**.

I.

Die Entschädigungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 1 bis 3 BezVEG ändern sich durch die Bezugnahme auf die Höhe der Entschädigung der Abgeordneten zum 1. Januar 2024 wie folgt:

Die Bezirksverordneten erhalten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 BezVEG eine monatliche Grundentschädigung in Höhe von 15 vom Hundert der Entschädigung, die ein Mitglied des Abgeordnetenhauses erhält. Der Betrag ist auf den nächsten durch fünf teilbaren Betrag abzurunden. Ab dem 1. Januar 2024 beträgt die monatliche Grundentschädigung damit **1.085,00 Euro**.

Für die Vorsteherinnen und Vorsteher, die stellvertretenden Vorsteherinnen und Vorsteher sowie die Fraktionsvorsitzenden sind gemäß § 6 Absatz 1 bis 3 BezVEG ab dem 1. Januar 2024 folgende zusätzliche monatliche Entschädigungen zu zahlen:

1. zusätzliche Entschädigung der Vorsteherinnen und Vorsteher i. H. einer zweifachen Grundentschädigung
2.170,00 Euro,
2. zusätzliche Entschädigung der stellvertretenden Vorsteherinnen und Vorsteher i. H. einer halben Grundentschädigung
542,50 Euro,
3. zusätzliche Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden i. H. einer Grundentschädigung
1.085,00 Euro.

II.

Die Fraktionen erhalten gemäß § 8a Absatz 4 BezVEG gegen Nachweis ihrer Aufwendungen zusätzliche Personalmittel für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit sie jeweils insgesamt nicht mehr als vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen. Die Beträge werden jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres angepasst. Die Höhe bemisst sich an der Höhe der Kostenpauschale für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Abgeordneten gemäß § 7 Abs. 3 LAbgG.

Die zusätzlichen Personalmittel der Fraktionen betragen ab dem 1. Januar 2024

1. für Fraktionen mit einer Stärke von weniger als zehn Mitgliedern bis zu
7.325,00 Euro,
2. für Fraktionen mit einer Stärke von zehn bis zwanzig Mitgliedern bis zu
9.156,25 Euro,
3. für Fraktionen mit einer Stärke von mehr als zwanzig Mitgliedern bis zu
10.987,50 Euro

monatlich zuzüglich der gesetzlichen Lohnnebenkosten des Arbeitgebers.

Eine Änderung der Gehaltsspannen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abgeordneten erfolgt nicht, so dass sich die Gehaltsspannen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen gemäß Nr. 5.6.1 AV BVVFraktZ nicht ändern.

Ich bitte Sie, die Erhöhungen bei den Zahlungen ab Januar 2024 zu berücksichtigen. Bei Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Görner-Hoof